

30.04.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fzzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Vorschlag einer Verordnung (EG, EGKS, EAG) des Rates zur Regelung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(2000) 461 endg.; Ratsdok. 12598/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass folgende Aspekte im weiteren Beratungsverfahren berücksichtigt werden:

EU
Fz 2. In Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags ist die Möglichkeit von Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Sachanlagen vorgesehen.

Der Bundesrat lehnt eine Kreditfinanzierung von Ausgaben des EU-Haushalts, gleich welcher Art, aus grundsätzlichen Erwägungen ab:

- Zum einen wird der Haushalt der Europäischen Union nach Artikel 1 des Ratsbeschlusses vom 29.09.2000 über das System der Eigenmittel der

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

Europäischen Gemeinschaften, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaft finanziert. Eine Kreditfinanzierung der Europäischen Union ist im Eigenmittelbeschluss nicht vorgesehen.

- Zum anderen würde die Erschließung von Einnahmen aus Krediten die Mitgliedstaaten nur kurzfristig entlasten. Auf lange Sicht wird der EU-Haushalt durch die Zinszahlungen belastet. Die Zinszahlungen nehmen entweder Spielräume für EU-Förderungen weg oder führen zu einer Erhöhung des Ausgabevolumens des EU-Haushalts.
- Der Einstieg in eine Kreditfinanzierung des EU-Haushalts wäre angesichts des erklärten Ziels einer sparsamen Haushalts- und Finanzpolitik ein Signal in die falsche Richtung.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene auf eine Streichung von Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

EU
Fz 3. Stellenpläne enthalten nach dem Verständnis des Bundesrates Obergrenzen für den Einsatz von Personal, bezogen auf bestimmte Vergütungsgruppen. Wird den Organen die Möglichkeit eröffnet, davon in bis zu 10 % der Fälle abzuweichen (Artikel 44 Abs. 1 Satz 2), ist dies auch dann problematisch, wenn es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Gesamtzahl der Planstellen geschieht.

EU
Fz 4. Der Bundesrat sieht nicht die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung der "Öffentlichen Auftragsvergabe" in der EU-Haushaltsordnung (Artikel 83 bis 100).

Fz
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6) 5. Hier würde eine Verweisung auf bestehende Richtlinien genügen.

EU 6. Hier würde eine analoge Anwendung bestehender Richtlinien genügen.

EU
Fz 7. Die vorgesehenen Durchgriffsrechte des Europäischen Rechnungshofs auf nationale Finanzkontrollbehörden (Artikel 127 Abs. 1 und 3) werden vom Bundesrat abgelehnt.

- EU
Fz
8. Auch die in Artikel 132 vorgesehenen Regelungen zur Entlastung der Kommission sind zu weitreichend. Ob die Kommission ihrer Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans nachgekommen ist, sollte nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens sein. Der Bundesrat sieht hierin den Versuch, Verantwortung von der Kommission auf die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament zu verlagern.
- EU
A
9. Bei der Änderung der Haushaltsordnung sind folgende Maßgaben zu beachten:
- EU
A
10. - Im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie, ist eine Vorfinanzierungspflicht durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen.
- EU
A
Fz
11. - Für die Strukturfonds sind die finanzierungsrechtlichen Vorschriften für die gegenwärtig laufende Strukturfondsphase beizubehalten.
- EU
Fz
12. Im Bereich der Strukturförderung ist Planungs- und Rechtssicherheit innerhalb der laufenden Förderperiode für eine effektive Abwicklung der Programme notwendig.
- EU
A
13. Im Übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Verweisungen in Artikel 142 bis 144 auf Artikel 141 unverständlich und klärungsbedürftig sind.